



Adressaten gemäss Verzeichnis
in der Beilage

Zürich, **15. April 2013**

**Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik
(Entwurf vom 22. März 2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Inkraftsetzung des neuen kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG, LS 704.1) per 1. November 2012 zusammen mit vier Ausführungsverordnungen beschlossen: der kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV, LS 704.11), der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV, LS 704.12), der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, LS 704.13) und der Leitungskatasterverordnung (LKV, LS 704.14). Diese Rechtserlasse finden sich in elektronischer Form unter www.zh.ch → rechtliche Grundlagen → Gesetzessammlung.

Diese kantonale Ausführungsgesetzgebung sowie die eidgenössische und kantonale Informations- und Datenschutzgesetzgebung decken nicht alle Bereiche ab, die im Zusammenhang mit der Datenlogistik ZH auf kantonaler Stufe zu regeln sind. Die Datenlogistik ZH benötigt für den Bereich Datenlogistik und für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Betreiberin des Gebäude- und Wohnungsregisters verschiedene Ausführungsvorschriften. Zur Erhebung des Regelungsbedarfes und der Erarbeitung des Vorschlages zur Vernehmlassung hat die Abteilung Geoinformation / Fachstelle Datenlogistik ZH Gespräche mit dem Bundesamt für Statistik (BFS), dem Statistischen Amt des Kantons Zürich und der Stadt Zürich geführt.

Die vorliegende Verordnung regelt

- a. den Vollzug der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister,
- b. die Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters des Kantons Zürich (GWR-ZH) durch die Geschäftsstelle GWR-ZH nach der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000 und dem Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011,
- c. die elektronische Datenübermittlung über die Systeme der Datenlogistik Kanton Zürich (Datenlogistik ZH) zwischen öffentlichen Organen sowie die Datenhaltung durch Datenlogistik ZH.

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf der neuen Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik vom 22. März 2013 und die dazugehörigen Erläuterungen. Diese Unterlagen finden Sie auch in elektronischer Form unter

www.vernehmlassungen.zh.ch → Suche → Suchbegriff: **GWR-DLG-Verordnung**

Unter dieser Adresse können Sie auch das **elektronische Vernehmlassungsformular** herunterladen. Damit die Auswertung effizient erfolgen kann, bitten wir Sie, für Ihre Stellungnahme dieses elektronische Formular zu verwenden. Bitte senden Sie dieses bis spätestens **5. Juli 2013** an folgende E-Mail-Adresse:

gwrdlg@bd.zh.ch

Falls Sie Ihre Stellungnahme schriftlich einreichen möchten, senden Sie diese bitte an:

**Baudirektion Kanton Zürich, ARE, Vernehmlassung GWR-DLG-Verordnung,
Postfach, 8090 Zürich**

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen der Projektleiter KGeoIG, Othmar Hiestand, Abteilung Geoinformation beim ARE (Tel. 043 259 27 67), und der Fachstellenleiter Datenlogistik ZH, Abteilung Geoinformation beim ARE (Tel. 043 259 27 24), gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen bestens für die Aufmerksamkeit, die Sie diesem Geschäft entgegen bringen.

Freundliche Grüsse

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungspräsident

Beilagen:

- Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (Entwurf vom 22. März 2013)
- Liste Vernehmlassungsadressaten